

INFOBLATT Datenschutz

Zustimmungen zur Datenverarbeitung

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist generell verboten, solange sie nicht durch ein Gesetz ausdrücklich erlaubt ist oder die Betroffenen in die Verarbeitung eingewilligt haben.
- Die grundsätzlichen Anforderungen an die Wirksamkeit einer **rechts-gültigen Einwilligung** sind in Art. 7 DSGVO festgehalten.
- Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, unmissverständlich die Einwilligung bekundet wird.
- Es ist sinnvoll, dass überall dort, wo Einwilligungen eingeholt werden müssen, entsprechende **Vorlagen analog oder digital** vorhanden sind.
- Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der oder die Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
- Da eine Aufbewahrungspflicht nicht gesetzlich festgelegt ist, richtet sich die **Dauer der Speicherung der Einwilligung** nach den individuellen Anforderungen der Verarbeitung.
- Es empfiehlt sich, dass die Regelungen in **Zusammenarbeit mit dem oder der DSB** festgelegt werden.